



30 JAHRE
Städtepartnerschaft
UMKIRCH - BRUGES

NACHRICHTENBLATT DER Gemeinde Umkirch

Ausgabe 32

Freitag, 10. April 2020

Nummer 15

Ostergruß 2020

Liebe Umkircherinnen und Umkircher, dieses Jahr ist an Ostern alles anders, denn Ostern in Zeiten der Corona-Pandemie bedeutet, dass wir nur im kleinsten Familienkreis und mit Abstand feiern können. Oma und Opa besuchen ist meist nicht möglich. Gerade für Kinder und ihre Großeltern ist das eine besonders schwierige Zeit und es bedeutet, dass Sie sich nicht zum gemeinsamen Eiersuchen persönlich sehen werden. Doch Dank der heutigen Medien wie WhatsApp, Skype, Facetime u.ä. werden Sie sich vielleicht virtuell sehen und wenn das nicht klappt, ein Telefonat ist ja bestimmt auch möglich.

Trotz allem hat auch in Umkirch der Frühling in den letzten Tagen endlich Einzug gehalten. Überall zeigen Frühlingsblumen, Knospen und frisches Grün den Aufbruch der Natur.

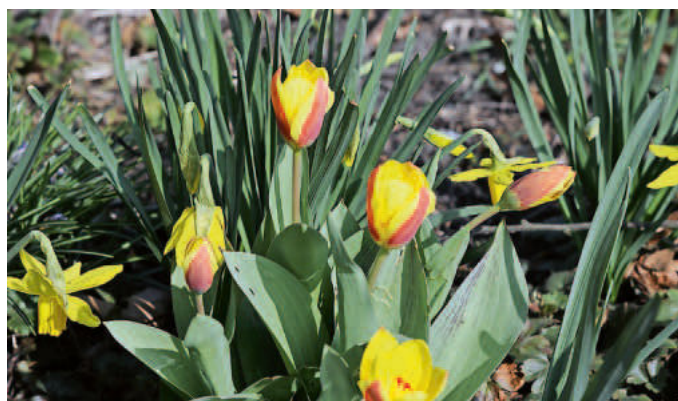
Auch im weltlichen Bereich bedeutet für uns das Osterfest alljährlich ein Wendepunkt. Das Ende der Winterzeit und der Beginn des Frühlings mit all seiner Blütenpracht und Lebensfreude. Übernehmen wir diese Lebensfreude ganz besonders in diesem Jahr wieder und freuen wir uns auf die kommende Zeit von Frühjahr und Sommer. Schöpfen wir also gemeinsam in der jetzt beginnenden Frühlingszeit wieder neue Kraft und Lebensfreude.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung ein frohes Osterfest und schöne Osterfeiertage.

Bleiben Sie bitte gesund, das wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen.

Ihr


Walter Laub
Bürgermeister



Corona-Helfernetzwerk

Aufruf zum Nähen von Mund- und Nasenmasken



Da Mund- und Nasenmasken momentan im Handel eine Rarität sind und die vorrangige Versorgung vor allem für Pflegepersonal sowie Patientinnen und Patienten bestimmt ist, ruft das Corona-Helfernetzwerk Umkirch dazu auf, eigenständig Mund- und Nasenmasken zu nähen. Der selbst gemachte Schutz ist weder geprüft noch zertifiziert, stellt jedoch eine sinnvolle Alternative für die Bürgerinnen und Bürger dar, wenn im Handel keine mehr zu bekommen sind.

Wer zu Hause eine Nähmaschine und den dafür notwendigen Stoff zur Verfügung hat (kochfeste Baumwolle, gut geeignet ist alte Bettwäsche, sofern diese atmungszulässig ist), kann mit etwas Geschick selbst eine oder mehrere Masken anfertigen, die auch anderen Menschen zur Verfügung gestellt werden können. Eine Nähanleitung stellt unter anderem die Stadt Essen zur Verfügung:

https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/0115_1/pressereferat/Mund-Nasen-Schutz_Naehanleitung_2020_Feuerwehr_Essen.pdf

Ziel ist es, dass alle Bürgerinnen und Bürger in Umkirch mit mindestens einer Mund- und Nasenmaske ausgestattet sind, um die Verbreitung des Coronavirus weiter einzudämmen. Vor allem älteren Bürgerinnen und Bürgern und Risikogruppen soll damit geholfen werden.

Die Koordinierung und Weitergabe der Masken organisiert das Corona-Helfernetzwerk. Erfreulicherweise haben sich bereits viele Näherinnen und Näher gemeldet, so dass diese Woche noch Pflegekräfte, Feuerwehr und Rotes Kreuz ausgestattet werden können. Vielen herzlichen Dank! In einem nächsten Schritt sollen nach Ostern ältere Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie Risikogruppen angeschrieben und mit

Mund- und Nasenmasken versorgt werden.

Wenn Sie über den häuslichen Bedarf hinaus bereit sind, Mund- und Nasenmasken zu nähen, dann melden Sie sich bitte bei s.sturhahn@umkirch.de (Seniorenbüro der Gemeindeverwaltung) bzw. info@drk-umkirch.de oder telefonisch unter **07665 505-19**. Auch bei Fragen und weiteren Ideen können sich Interessierte gerne bei Frau Sturhahn im Seniorenbüro melden.

Näherinnen und Näher erhalten von uns Nähanleitung, Stoff und Gummiband.

Damit die ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfer nicht unnötig das Haus verlassen müssen, um die selbst genähten Mund- und Nasenmasken abzugeben, organisiert das Seniorenbüro der Gemeindeverwaltung einen Bring- und Abholservice.

Wir hoffen auf viele ehrenamtliche Helfer (NäherInnen), die bei der Produktion mithelfen.

Ihr Corona-Helfernetzwerk Umkirch



Corona-Informationstelefon des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald unter neuer Nummer erreichbar

Das Corona-Informationstelefon ist ab sofort unter der neuen Telefonnummer **0761 2187-3003** erreichbar.

Anrufer können sich zwischen **08:00 Uhr** und **16:00 Uhr** dorthin wenden. Begleitet wird die Einführung der neuen Nummer mit der Anpassung und Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur der Telefonanlage des Gesundheitsamtes zur Information der Bevölkerung.



Corona-Helfernetzwerk in Umkirch

Liebe Umkircherinnen und Umkircher,

nahezu jeden Tag gibt es neue Herausforderungen durch die Coronavirus-Pandemie. Unser Alltag ist zwischenzeitlich sehr stark eingeschränkt. Eine besondere Gefahr durch das neuartige Virus droht dabei vor allem Risikogruppen (z.B. älteren Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen).

Die **Gemeindeverwaltung Umkirch** möchte zusammen mit dem **DRK Ortsverein Umkirch** Menschen, die im Alltag Hilfe benötigen, und diejenigen, die bereit sind zu helfen, zusammenbringen und koordiniert hierfür ein **Helfernetzwerk**.

Wer beispielsweise Hilfe beim Einkauf, bei Botengängen zum Arzt, zur Apotheke, zur Post etc. oder Hilfe bei anderen Dingen im Alltag benötigt, kann sich direkt im Rathaus Umkirch melden:

Telefon: 07665 505-25

Email: c.bauer@umkirch.de

oder beim DRK Ortsverein, Frau Heitzler: Tel. 0170 9795762, info@drk-umkirch.de

Wer gerne seine Hilfe anbieten und sich im Helfernetzwerk engagieren möchte, kann sich ebenfalls per Email an c.bauer@umkirch.de oder telefonisch 07665 505-25 melden und wird in die Helferdatenbank des Helfernetzwerks aufgenommen.

Neben Privatpersonen können auch Gewerbetreibende gerne Abhol- und/oder Lieferdienste sowie ihre Unterstützung anbieten.

Abgesehen von dem Helfernetzwerk, fragen Sie bitte auch weiterhin in Ihrer Nachbarschaft nach, ob Sie helfen können bzw. Hilfe benötigt wird.

Bitte beachten Sie dabei immer: Vorsicht ist wichtig! Bei aller Bereitschaft zu helfen, sollten Helfende auf ihren Eigenschutz, aber auch auf Fremdschutz achten. Beachten Sie die Empfehlungen zur Hygiene, halten Sie ausreichend Abstand und bringen Sie sich und die Menschen, denen Sie helfen wollen, nicht in Gefahr.

In solchen Zeiten ist Verantwortungsbereitschaft, breite bürgerliche Solidarität und ein ausgeprägter Gemeinschaftssinn gefragt. Darum bitten wir Sie herzlich.

Ihr
Walter Laub
Bürgermeister

Ihre
Roswitha Heitzler und Martina Hettich
DRK-Vorsitzende



Geburtstags- und Jubiläumsbesuche des Bürgermeisters finden bis auf weiteres nicht statt

Liebe Umkircher Jubilarinnen und Jubilare, wegen der momentanen Corona-Krise muss ich leider alle Besuche anlässlich der Geburtstage und Ehejubiläen aus Sicherheitsgründen absagen.

Die abgesagten Besuche werde ich später gerne nachholen. Meine Sekretärin wird sich telefonisch bei Ihnen melden.

Die Glückwünsche werden Ihnen schriftlich zugesandt.

Ich wünsche Ihnen alles Gute, viel Geduld und vor allem, bleiben Sie gesund.

Mit den besten Wünschen grüße ich Sie sehr herzlich aus dem Rathaus

Ihr Bürgermeister



Walter Laub



Einschränkungen im Publikumsverkehr der Gemeindeverwaltung

Mitarbeiter aber weiterhin über Mail oder Telefon erreichbar

Als Präventionsmaßnahme zur Eindämmung des Coronavirus sind wir leider gezwungen, den Bürgerservice drastisch einzuschränken. Rathaus-Besuche sind **AB SOFORT** und bis auf weiteres nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aber im Dienst und stehen telefonisch oder per E-Mail mit ihren Dienstleistungen zur Verfügung.

Mit dem Rathaus kann man telefonisch über die Zentrale **505-0** weiterverbunden werden oder **man wählt die folgenden direkten Durchwahlen:**

Amt/ Dienststelle	Telefonnummer
Bürgerbüro	07665/505-13
Gebäudemanagement/ Bauamt	07665/505-31
Rechnungsamt	07665/505-21
Hauptamt	07665/505-25
Standesamt	07665/505-28
Volkshochschule	07665/505-16
Gemeindewerke Umkirch	07665/505-404

Mit seinem Anliegen kann man sich auch per E-Mail an gemeinde@umkirch.de wenden.

Das Bürgerbüro steht per E-Mail über buergerbuerou@umkirch.de zur Verfügung. Über die Anschlüsse 505-13, 505-14 und 505-15 ist das Bürgerbüro weiterhin erreichbar.

Die Auslage der gelben Säcke finden Sie aktuell vor der Eingangstüre unseres Rathauses.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

Telefonsprechzeiten der Sozialberatung:

Liebe Umkircherinnen und Umkircher, gerne können Sie anstelle eines persönlichen Termins vor Ort in den kommenden Wochen das Angebot **der Sozialberatung telefonisch wahrnehmen**. Sie erreichen unsere Sozialpädagogin Frau Sandra Sturhahn immer **montags, dienstags und donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 – 18.00 Uhr über die Rufnummer: 07665 505-19**

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

Alle Bewohner der Erde sind Nachbarn

Wir haben ein großes Haus geerbt, ein großes Haus der Welt, in dem wir zusammen leben müssen.

Schwarze, Weiße, Morgenländer und Abendländer, Juden und Nichtjuden, Katholiken und Protestanten, Moslems und Hindus.

Eine Familie, die in Ideen, Kultur und Interessen zu Unrecht getrennt ist.

Weil wir niemals wieder getrennt leben können, werden wir lernen müssen, in Frieden miteinander auszukommen.

Martin Luther King



Liebe Umkircherinnen und Umkircher, in diesem Gedicht spricht Martin Luther King eine Tatsache aus, die uns nicht immer bewusst ist, wenn wir unseren täglichen Verpflichtungen nachgehen:

Wir sind alle Nachbarn - unabhängig von unserer Herkunft oder unseren Idealen, weil wir uns diesen Platz auf der Erde auch in Umkirch teilen.

Durch die Verunsicherung durch den Corona-Virus wird uns diese Tatsache und ihre innewohnende Chance wieder bewusst: Wir leben in einer großen, voneinander abhängigen Lebensgemeinschaft.

Was können wir tun, um neben der Achtung der eigenen Bedürfnisse auch die Bedürfnisse der Gemeinschaft zu beachten? Wertvoll ist neben kleinen Gesten des täglichen Miteinanders wie ein freundlicher Gruß auch die Beachtung der eigenen Nachbarn, ein Angebot für alltagspraktische Unterstützung.

Wie können auch die stillen Menschen, die genügsamen oder zurückhaltenden Menschen zu Nachbarn werden, die in ihren Bedürfnissen gesehen werden?

Was könnten Sie tun, um im täglichen Miteinander auch die Menschen zu beachten, die Ihnen begegnen?

Was fällt Ihnen hierzu ein?

Um das bereits bestehende und hochaktive Helfernetz des DRK Umkirch mit Ideen zu ergänzen, freuen wir uns über Ihre Rückmeldungen zu Ihren alltagspraktischen Ideen für ein nachbarschaftliches Miteinander.

Bitte teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit, die Sie mit aufmerksamen Mitmenschen oder als helfende Nachbarn bereits gesammelt haben. Mit Ihrem Einverständnis können Ihre Erfahrungen anonymisiert Anregungen für Ihre Nachbarn werden.

Sie erreichen uns telefonisch mittwochs nachmittags zwischen 15 – und 18 Uhr unter der Telefonnummer: 07665 505-19 oder jederzeit per e-mail an folgende Adresse: s.sturhahn@umkirch.de

Wir freuen uns auf Ihre Ideen!

Ihre Sozialberatung der Gemeinde



Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus-Pandemie

Das vorrangige Ziel zur Eindämmung des Coronavirus ist es, soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund hat das Land Baden-Württemberg die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus am 20. März und am 22. März nochmals geändert. Die nachfolgenden Regelungen gelten ab Montag, 23. März 2020:

- Persönliche Kontakte sollen auf ein Minimum reduziert werden. Man darf sich nur noch **zu zweit in der Öffentlichkeit bewegen**. Davon ausgenommen sind Familien und Menschen, die in einem Haushalt leben.
- In der Öffentlichkeit müssen zu jeder Zeit **1,5 Meter Abstand** zu nächsten Personeneingehalten werden. Das gilt beim Einkaufen, Spaziergehen oder zum Beispiel im Zug.
- Die Wohnung soll nur für **unbedingt notwendige Tätigkeiten verlassen** werden. Dazu zählen Einkäufe, Arztbesuche, der Weg zur Arbeit oder zur Notbetreuung, die Teilnahme an Sitzungen, erforderliche Termine und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft.
- **Außerhalb des öffentlichen Raums** sind Veranstaltungen und sonstige private Ansammlungen von jeweils **mehr als fünf Personen verboten**.
- Sämtliche **Gastronomiebetriebe** werden **geschlossen**. Davon ausgenommen sind die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen. Außerdem müssen Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege schließen. Dazu gehören unter anderem auch Friseure, Kosmetiker und Tattoostudios. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiterhin möglich.

Das Wirtschaftsministerium hat Auslegungshilfen zur Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften auf Grund der Corona-Verordnung veröffentlicht. Damit wird klargestellt, welche Branchen und Betriebstypen von den infektionsschützenden Maßnahmen betroffen sind und welche weiterhin geöffnet bleiben dürfen. **Diese Auslegungshilfen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde.**

Unternehmen, Kammern und Verbände können sich mit weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften ab sofort an das Postfach corona-verordnung@wm.bwl.de wenden.

Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel. Auch Wochenmärkte, Getränkemärkte, Sanitätshäuser, Apotheken, Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, Drogerien, Optiker, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Lieferdienste und Poststellen sowie Reinigungen bleiben geöffnet.

Täglich aktualisierte Informationen zur Coronavirus-Pandemie finden Sie auf unserer Internetseite www.umkirch.de.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

Coronavirus-Pandemie Hinweise zu den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Umkirch

Hallenfreibad Aquafit, Turn- und Festhalle, Mühlbachstadion und alle Sportanlagen geschlossen

Seit dem 17. März 2020 sind das Hallenfreibad Aquafit, die Turn- und Festhalle, das Mühlbachstadion sowie alle Sportanlagen für den sportlichen Trainingsbetrieb und für Veranstaltungen jeder Art geschlossen. Diese Regelung gilt bis auf weiteres.

Grundlage: Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg
Grundschule und KiTa geschlossen

Notfallbetreuung für Kindergartenkinder und Schüler

In Baden-Württemberg sind seit 17. März 2020 alle Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten geschlossen. Dies gilt auch für die Gemeinde Umkirch.

Eltern, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind, wird eine Notfallbetreuung ihrer Kinder in KiTa und Grundschule angeboten, damit sie ihre Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft wahrnehmen können. Entsprechend der Vorgabe des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 13. März 2020 zählen zur kritischen Infrastruktur insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von und für die Versorgung von notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche. Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte und im Fall von Alleinerziehenden, der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Kontakt: bitte nehmen Sie bei Fragen und Anliegen Kontakt per Mail auf (kindertagesstaette@kiz-umkirch.de)

Volkshochschule, Gemeindebücherei und Jugendzentrum geschlossen

Auch Volkshochschule, Gemeindebücherei und Jugendzentrum bleiben bis auf weiteres geschlossen.

Grundlage: Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Alle Spielplätze und kommunalen Freizeitanlagen geschlossen

Alle kommunalen Spielplätze und Freizeitanlagen bleiben bis auf weiteres geschlossen.

Grundlage: Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Recyclinghof und Grünschnittdeponie geschlossen

Auch Recyclinghof und Grünschnittdeponie bleiben bis auf weiteres geschlossen.

Grundlage: Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Weitere, tagesaktuelle Nachrichten zur Corona-Pandemie finden Sie auf unserer Homepage www.umkirch.de.

Wir bitten um Verständnis für die erforderlichen Maßnahmen.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona- Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kennnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kinder-

tagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur la-geangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Groß-

eltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kennntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverböte bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzielen, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung

mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Liefersdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel. Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 ge-

stattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

ten nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betreutungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben,

die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVerordnung vom 16. März 2020 außer Kraft. § 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Kretschmann

Strobl
Dr. Eisenmann
Untersteller
Lucha
Wolf
Erler

Sitzmann
Bauer
Dr. Hoffmeister-Kraut
Hauk
Hermann

Verstöße gegen die Corona- Rechtsverordnung

Die Polizei überwacht weiterhin die Corona- Rechtsverordnung des Landes. Auch wenn diese größtenteils eingehalten wird, so sind doch immer noch regelmäßige Verstöße festzustellen.
Im Interesse des Gesundheitsschutzes bitten wir eindringlich um Einhaltung der Vorgaben.
Anliegend eine übersichtliche Tabelle über mögliche Verstöße und deren Folgen.
Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

Tatbestand	Rechtsfolge	Ahndungskette	Hinweise
§ 3 - Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen			
Aufenthalt > 2 Personen im öffentlichen Raum (1.+2.)a	1.) 3 - 14 Personen => OWi 2.) > 15 Personen => Straftat ^a	1.) § 73 (1a) Nr. 6 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 1 IfSG 2.) § 75 (1) Nr. 1 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 2 IfSG	Aber: - Aufenthalt im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands(zulässig) - § 3 Absatz 1 Satz 1 - Aufenthalt notwendig für Arbeits-/Dienstbetrieb (zulässig) - § 3 Absatz 3 Satz 1
Mindestabstand grds. 1,5 m (3.)	3.) Verstoß => OWi mögl.	3.) § 73 (1a) Nr. 6 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 1 IfSG	
Veranstaltung, sonstige Ansammlung (auch Versammlung) > 5 Personen außerhalb des öffentlichen Raums	1.) 6 - 14 Personen => OWi 2. > 15 Personen => Straftat	1.) § 73 (1a) Nr. 6 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 1 IfSG 2.) § 75 (1) Nr. 1 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 2 IfSG	insbesondere Vereine/Sport- und Freizeiteinrichtungen/öffentliche und private Bildungsangebote (verboten) - § 3 Absatz 2 Satz 2 Familiäre Ansammlungen/Zusammenkünfte bzw. häusliche Gemeinschaft (Einzelheiten s. Corona-VO) (zulässig) - § 3 Absatz 3 Satz 2 notwendig für Arbeits-/Dienstbetrieb (zulässig) - § 3 Absatz 3 Satz 1
Ansammlungen / Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften			Grundsätzlich verboten; Ausn. gemäß VO des Kultusministeriums, insb.: - unaufschiebbare religiöse Zeremonien < 5 Personen, (zulässig) - Gottesdienste im kleinsten Rahmen zur Aufzeichnung und medialen Verbreitung (zulässig) - Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, unter freiem Himmel mit max. 10 Personen (zulässig)
§3a - Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten			
Fahrten / Reisen aus einem ausländ. RKI-Risikogebiet nach / durch BW	OWi	§ 73 (1a) Nr. 6 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 1 IfSG	Grundsätzlich verboten; Ausn.: Fahrten ohne Umwege und ohne Unterbrechungen - zur Arbeitsstelle, zum Wohnsitz, zur Warenlieferung (Hin- und Rückfahrt) (zulässig) - in besonderen Härtefällen im privaten Bereich, z.B. Todesfall (zulässig)
§4 - Schließung von Einrichtungen			
Betrieb von Einrichtungen	1.) Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Späsbäder (Nr. 4) und Jugendhäuser (Nr. 6) => Straftat 2.) Kultureinrichtungen jeglicher Art, Bildungseinrichtungen jeglicher Art, Sportanlagen und Sportstätten, Vergnügungsstätten, Prostitutionsstätten, Bordelle, Gaststätten und ähnliche Einrichtungen und weitere (s. rechte Spalte). => OWi 3.) Absperrungen bei Einrichtung mit Mischsortiment und überwiegend verbotenem Sortiment => OWi	1.) § 75 (1) Nr. 1 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 2 IfSG 2.) § 73 (1a) Nr. 6 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 1 IfSG 3.) § 73 (1a) Nr. 6 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 1 IfSG	zu 2.) weitere Einrichtungen s. Auflistung in der s.Corona-VO § 4 Absatz 1 Nummern. 1-3, 5, 7-16. (verboten) Ausnahmen s. im Einzelnen Corona-VO § 4 Absatz 3; Lebensmittel- und Getränkehandel, Lieferdienste, Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Kantinen für Betriebsangehörige, Ausgabestellen der Tafeln, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Tankstellen, Poststellen, Banken und Sparkassen, Reinigungen und Waschalons, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf, Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf (zulässig) zu 1.-3.) Tätigkeit von Dienstleistern / Handwerker / Werkstätten soweit Betrieb nicht in Absatz 1 genannt (in vollem Umfang zulässig) - § 4 Absatz 4

§7 (1) - Betretungsverbote			
Betretungsverbot für Rückkehrer aus RKI-Risikogebieten / „Kontaktpersonen“ / Personen mit Atemwegsinfekt-Symptomen bzw. erhöhter Temperatur	1.) § 7 i.V.m. § 2 (1) => OWI	1.) § 73 (1a) Nr. 6 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 1 IfSG	1.) Betreten von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes (verboten)
	2.) § 7 i.V.m. § 1 (1) => Straftat	2.) § 75 (1) Nr. 1 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 2 IfSG	2.) Betreten von öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft, schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke, Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege / Betreuungsangeboten / Horte (verboten)
	3.) § 7 i.V.m. § 6 (1) => Straftat	3.) § 75 (1) Nr. 1 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 2 IfSG	3.) Betreten von Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit vergleichbarer medizinischer Versorgung, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- u. Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen inkl. Kurzzeitpflege, Fachkrankenhäusern für Gerontopsychiatrie (verboten) zu 3.) Betreten von Fachkrankenhäusern für Psychiatrie, psychosomatischen / kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils inkl. zugehöriger Tageskliniken (zulässig)
Allgemeine Strafbarkeit i.Z.m. der CoronaVO / dem IfSG			
Tatsachen, dass Corona-infizierte Person, durch Verstoß gg. CoronaVO, eine Ansteckung Dritter, billigend in Kauf nimmt	Straftat	§ 74 i.V.m. § 73 (1a) Nr. 6 i.V.m. §§ 32, 28 (1) S. 1 IfSG	billigend in Kauf nehmen: Täter/-in ist sich der Möglichkeit einer Übertragung zwar bewusst, nimmt diese Gefahr aber hin („und wenn schon“); Abgrenzung zur Fahrlässigkeit: Täter/-in vertraut auf das Ausbleiben eines Schadens („wird schon gut gehen“);

Bücher aus der Telefonzelle

Mitten in unserer Gemeinde wartet die gelbe Telefonzelle auf Ihren Besuch. Bücher aus vielen Bereichen, Liebesromane, interessante Fachbücher oder spannende Krimis stehen zur Verfügung. Auch Kinderbücher warten auf kleine Hände und staunende Augen. Ob zum Zeitvertreib, zum Lernen oder um ausgelesene Bücher gegen unbekannte auszutauschen, jeder ist eingeladen, sich kostenlos in der gelben Telefonzelle zu bedienen und anderen Lesern seine Schätzchen ins Regal zu stellen. Und mit diesem öffentlichen Bücherschrank im Rücken kann man sich bequem auf den Bänken daneben zum Schmökern niederlassen. Ein stiller Ort, abgewandt vom Verkehr mit vielen Möglichkeiten, sich anderen Welten zu widmen und der Phantasie freien Lauf zu lassen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch





Corona-Helfernetzwerk Umkirch

Angebote der Umkircher Betriebe

Betrieb	Firmenanschrift	Telefonnummer Betrieb	Öffnungszeiten (Tage)	Öffnungszeiten (von-bis)	Produkte
Aldi GmbH & Co. KG	Am Gansacker 38		Montag-Samstag	Neu 08:00-20:00 Uhr	Einzelhandel
Bäckerei Zängerle	Hauptstraße 9	07665 7550	Mo., Die., Do., Fr. Mittwoch Samstag	07:00-18:30 Uhr 07:00-13:00 Uhr 07:00-13:00 Uhr	Backwaren, Kuchen, Paket Shop DHL
Cappuccino Backwaren	Brugesstraße 47	07665 1239	Montag-Freitag Samstag Karfreitag Ostersonntag Ostermontag	06:00-18:00 Uhr 06:00-17:00 Uhr 08:00-11:00 Uhr 08:00-11:00 Uhr geschlossen	Backwaren, belegte Brötchen, Kuchen, Coffee to go,
Dachswanger Mühle	Dachswanger Hof 1	07665 940160	Freitag Samstag	16:00-18:30 Uhr 09:30-13:00 Uhr	Bioland Produkte Gemüse, Kartoffeln, Mehl usw.
EDEKA Kohler GmbH	Am Gansacker 2-4		Montag-Samstag	08:00-21:00 Uhr	Einzelhandel
Forellenhof Umkirch	Forellenhofweg 1	07665 6505	Erweiterte Öffnungszeiten in der Osterwoche Mittwoch-Donnerstag Freitag-Samstag	09:00-18:00 Uhr 09:00-13:00 Uhr	frische Süßwasserfische, geräucherte Fische
Gemüselädele Umkirch	Hauptstraße 9	07665 972603	Mo., Die., Do., Fr., Mittwoch Samstag	08:00-18:30 Uhr 08:00-13:00 Uhr 08:00-13:00 Uhr	
Metzgerei Kramer	Am Gansacker 28	07665 94520	Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag-Samstag	07:00-19:00 Uhr 07:00-15:00 Uhr 07:00-15:00 Uhr 07:00-19:00 Uhr	Wurst, Fleischwaren, täglich wechselnder Mittagstisch zum Mitnehmen
Metzgerei Reichenbach	Hauptstraße 9B	07665 5020250	Mo., Die., Do., Fr. Mittwoch Samstag	07:30-18:30 Uhr 07:30-13:00 Uhr 07:00-13:00 Uhr	Weiter Infos erhalten Sie über die Homepage www.metzgerei-reichenbach.de
Penny-Markt	Brugesstraße 47		Montag-Samstag	07:30-21:00 Uhr	Einzelhandel
Apotheke am Gutshof	Hauptstraße 9	07665 51626	Montag-Freitag Samstag	08:30-18:30 Uhr 08:30-13:00 Uhr	Lieferservice nach telefonischer Mitteilung, Rezepte können beim Arzt abgeholt werden
Rossmann GmbH	Brugesstraße 49		Montag-Samstag	08:00-20:00 Uhr	Drogeriemarkt
Asia Wok Umkirch	Hauptstraße 20	07665 9320033		geschlossen	
Kebap Haus	Hauptstraße 16	07665 938517	Montag Dienstag-Sonntag Karfreitag	Ruhetag 11:30-18:00 Uhr geschlossen	Telefonische Vorbestellung zum Abholen
King Kebap Imbissbetrieb	Mittelweg 1 A	07665 9472003		geschlossen bis einschl. 20.04.2020	
LoCantina Restaurant	Rohrmatten 1			geschlossen	
Lokalität Gutshof	Hauptstraße 3	07665 9390201		geschlossen	
Piccolo Mondo Pizzeria	In der Breite 58/60	07665 7949	Ostern: Freitag-Montag	Dienstag-Mittwoch geschlossen	Telefonische Vorbestellung zum Abholen
Villa Thai Japanisch Thailändisch Sushi	Hugstetterstr. 2	07665 93760	Montag-Sonntag Über Ostern sind wir für Sie da!	Täglich telefonisch vorbestellen (1 Stunde vorher)	Täglich abholen von 12:00 bis 14:00 Uhr und ab 17:00 Uhr



Bett und Tuch Einzelhandel mit Naturwaren & Einrichtungsgegenstände	Im Stöckacker 10 A	0761 2169690 info@bett-und-tuch.de	Ladengeschäft geschlossen		Bestellung per Mail oder telefonisch
Buntstift Schreibwaren Hermes-Versand Arriva Briefmarken Bus-Fahrkarten	Hauptstraße 10	07665 51578 marlieshirzle@gmx.de	Montag-Donnerstag	08:00-12:30 Uhr	Schreibwaren, Schulbedarf, Tabak usw. dürfen ausschließlich über Abholservice verkauft werden, bitte Bestellung per Mail oder telefonisch
Deutsche Post Filiale	Hauptstraße 1		Neu: Montag Dienstag-Freitag Samstag	08:30-10:30 Uhr 14:45-17:30 Uhr 08:00-11:00 Uhr	
Sparkasse Freiburg Filiale Umkirch	Hauptstraße 15	0761 215-0		Vorübergehend geschlossen	Geldautomat Geldautomat mit Geldkartenlade-funktion (aufladen/entladen) Girobox Kontoauszugsdrucker Kundenparkplätze Kundenschließ-fächer Ladefunktion Prepaid Handy SB-Kontoservice-Terminal Überweisungsterminal rollstuhlgerecht
Volksbank Freiburg eG Filiale Umkirch	Hauptstraße 6	0761 21821111	Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	09:00-12:00 Uhr 14:00-17:00 Uhr 09:00-12:00 Uhr 09:00-12:00 Uhr 14:00-17:00 Uhr	Kontoinfo Geldautomat Kontoauszugsdrucker Bankcard Service-Netzwerk Mobilfunk-Karte aufladbar SB-Terminal Rollstuhlgerecht Bankcard PIN änderbar VR Mobile Cash
Umkircher Fahrradlädele GmbH	Waldmatten 1	07665 8998	Montag-Freitag Samstag	09:00-12:30 Uhr 14:00-18:00 Uhr geschlossen	Werkstatt geöffnet Keine Beratung, kein Verkauf von Fahrrädern und Ersatzteilen
Nathusius GmbH KFZ	Am Gansacker 12	07665 8271	Montag-Freitag	08:00-12:00 Uhr 13:00-17:00 Uhr	Werkstatt geöffnet, Anfragen telefonisch
Zimber KFZ-Meister-Werkstatt	Rohrmatten 4	07665 5020303	Montag-Freitag	08:00-17:00 Uhr	Werkstatt geöffnet

Neues psychosoziales Krisentelefon ab 1. April



Ab Mittwoch, 1. April, bieten die Gemeindepsychiatrischen Verbünde der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie der Stadt Freiburg ein psychosoziales Krisentelefon an. Unter 0761 2187-2991 oder -2992 stehen montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeindepsychiatrischen Verbünde bereit, ein offenes Ohr zu bieten zuzuhören, vertrauliche Gespräche zu führen und weiterzuhelfen. Dieses Kontaktangebot wurde gemeinsam, auf Initiative und unter Federführung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, von beiden Landkreisen sowie der Stadt in Kooperation mit den Einrichtungen und Diensten der Gemeindepsychiatrischen Verbünde auf die Beine gestellt.

Ziel ist es, Menschen, für die die derzeit einschneidenden Maßnahmen wegen des Corona-Virus eine große psychische Belastung darstellen, eine Anlaufstelle zu bieten. Aus dem Gefühl der Isolation heraus können psychische Beeinträchtigungen bis hin zu Krisen entstehen. Niemand soll damit allein bleiben.



Kontaktformular des Gesundheitsamtes sowie Hinweise zur Selbstisolation für Bewohner der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau- Hochschwarzwald

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt bei stark erhöhten Fallzahlen eine koordinierte Selbstisolation der Betroffenen. Das Gesundheitsamt bittet deshalb darum, dass dies von der Bevölkerung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg umgesetzt wird. Das Gesundheitsamt kann bei den aktuell schnell steigenden Infektionszahlen eine zeitnahe Kontaktaufnahme zu den mit positivem Laborbefund bestätigten Corona-virus-Erkrankten nicht in jedem Fall sicherstellen.

Es steht ab sofort der Bevölkerung ein Kontaktformular auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Verfügung. Das Kontaktformular ist unter www.lkbh.de/corona zu finden.

Das Kontaktformular dient dazu, dass das Gesundheitsamt die wesentlichen Informationen des betroffenen Personenkreises vorab erhält. Dieses Kontaktformular soll nur ausfüllen, wer laborbestätigt positiv auf Corona getestet wurde.

Diese Personen sollen sich selbst isolieren. Hinweise dazu finden sich auf unserer Homepage unter www.lkbh.de/corona.

Eine notwendige medizinische Behandlung erfolgt je nach Schwere der Erkrankung in Rücksprache mit dem Hausarzt entweder ambulant oder stationär.

Schutz vor Corona: Sind Handschuhe sinnvoll?

Schützen Handschuhe beim Einkaufen, wo man zwangsläufig den Griff des Einkaufswagens oder -korbs, die Griffe von Kühlschränken und Kühltruhen und Geld oder das Kartenlesegerät berührt?

Welche Rolle kontaminierte Oberflächen bei der Übertragung spielen, ist derzeit nicht geklärt. Das Robert Koch-Institut sagt dazu: Eine Infektion durch kontaminierte Oberflächen ist prinzipiell nicht ausgeschlossen. Handschuhe sind trotzdem nur bedingt hilfreich: Sie bieten nur Schutz, wenn man sich mit den Handschuhen nicht ins Gesicht fasst oder beim Ausziehen berührt.

Einmalhandschuhe sind deshalb so zu benutzen, wie es ihr Name sagt: ein Mal. Beim Ausziehen ist darauf zu achten, dass die mit Keimen belastete Außenseite der Handschuhe nicht mit der nackten Haut in Kontakt kommt. Um jede weitere Infektionschance zu vermeiden, ist der Handschuh direkt zu entsorgen. Jeder Einmalhandschuh ist auch eine neues, im normalen Hausgebrauch meist völlig unnötig entstandenes Stück Plastikmüll.

Deshalb gilt für den normalen Corona-Alltag: Hände waschen statt Handschuhe tragen.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch



Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. „Community-Mas- ken“), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Corona- virus (SARS-CoV-2 / Covid-19)

Im Zusammenhang mit der aktuellen Situation zu SARS-CoV-2 / Covid-19 werden in unterschiedlichen Zusammenhängen verschiedene Typen von Masken zur Bedeckung von Mund und Nase genutzt. Da sich diese Masken grundsätzlich in ihrem Zweck - und damit auch in ihren Schutz- und sonstigen Leistungsmerkmalen - unterscheiden, möchte das BfArM im Folgenden auf wesentliche Charakteristika hinweisen.

Zu unterscheiden sind im wesentlichen Masken, die als Behelfs-Mund-Nasen-Masken aus handelsüblichen Stoffen hergestellt werden (1. „Community-Masken“) und solche, die aufgrund der Erfüllung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen Schutzmasken mit ausgelobter Schutzwirkung darstellen (2. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz und 3. Filtrierende Halbmasken).

„Community-Masken“

„Community-Masken“ oder „DIY-Masken“ sind im weitesten Sinne Masken, die (z.B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Entsprechende einfache Mund-Nasen-Masken genügen in der Regel nicht den für medizinischen Mund-Nasen-Schutz (2.) oder persönliche Schutzausrüstung wie Filtrierende Halbmasken (3.) einschlägigen Normanforderungen bzw. haben nicht die dafür gesetzlich vor-

gesehenen Nachweisverfahren durchlaufen. Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.

Träger der beschriebenen „Community-Masken“ können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

Trotz dieser Einschränkungen können geeignete Masken als Kleidungsstücke dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs z.B. beim Husten zu reduzieren und das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen sichtbar zu unterstützen. Auf diese Weise können sie bzw. ihre Träger einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.

Fest gewebte Stoffe sind in diesem Zusammenhang besser geeignet als leicht gewebte Stoffe.

Hinweise für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“

Den besten Schutz vor einer potentiellen Virusübertragung bietet nach wie vor das konsequente Distanzieren von anderen, potentiell virustragenden Personen. Dennoch kann die physische Barriere, die das richtige Tragen einer Community-Maske darstellt, eine gewisse Schutzfunktion vor größeren Tröpfchen und Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen bieten.

Personen, die eine entsprechende Maske tragen möchten, sollten daher unbedingt folgende Regeln berücksichtigen:

- Die Masken sollten nur für den privaten Gebrauch genutzt werden.
- Die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI, www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, www.infektionsschutz.de) sind weiterhin einzuhalten.
- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Beachten Sie eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist.
- Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Weiterführende Links:

- Hinweise der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Inverkehrbringen von filtrierenden Halbmasken/Atmungschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html

- Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html

- Hinweise der Europäischen Kommission zu „Conformity assessment procedures for protective equipment“:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40521>

Neuregelungen in der Grundsicherung

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Lage ein Sozialschutzpaket beschlossen. Es erleichtert den Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung.

Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

Übernahme der Kosten der Unterkunft

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt.

Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt folgendes: Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung. Seit heute ist auch eine Sonderhotline für Selbständige, Freiberufler und alle Betroffenen geschaltet. Diese lautet: 0800 – 4 5555 23 und ist auch auf der Internetseite zu finden.

Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf Twitter.

www.arbeitsagentur.de
Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Freiburg
Lehener Straße 77
79106 Freiburg



Registrierung auf Pflegeplattform ab sofort möglich / Land bringt über #pflegereserve Einrichtungen und freiwilliges Pflegepersonal zusammen

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Ich rufe alle derzeit nicht in der Pflege aktiven Pflegekräfte und Angehörige pflegenaher Berufsgruppen auf, sich auf der Plattform #pflegereserve zu registrieren, um uns bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen“

Viele Pflegekräfte, die derzeit in Baden-Württemberg nicht in der Pflege arbeiten, haben spontan angeboten, das Land in der Corona-Krise zu unterstützen und in Krankenhäusern sowie stationären und ambulanten Einrichtungen auszuhelfen. Die Plattform #pflegereserve bringt diese Freiwilligen schnell und unbürokratisch mit medizinischen und pflegerischen Einrichtungen zusammen, die weitere professionelle Unterstützung benötigen. Die Plattform ist eine Initiative aus der Zivilgesellschaft und wird betrieben von der Bertelsmann Stiftung. Auf Initiative des Ministeriums für Soziales und Integration ruft ein breites Bündnis von Institutionen, Verbänden und Organisationen in Baden-Württemberg ab heute Pflegekräfte dazu auf, sich dort zu registrieren.

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Ich bin dankbar über die große Hilfsbereitschaft und Solidarität, die von ehemaligen oder nicht aktiven Pflegerinnen und Pflegern in der jetzigen Krise ausgeht. Sie und alle weiteren derzeit nicht aktiven Pflegekräfte und Angehörige pflegenaher Berufsgruppen rufe ich auf sich auf der Plattform #pflegereserve zu registrieren, um uns bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen.“

#pflegereserve –Vermittlungsplattform für Versorgungseinrichtungen

Angesichts der angespannten Situation sind helfende Hände in vielen stationären und ambulanten Einrichtungen mehr als willkommen. Einsatzbereite Pflegekräfte können sich unter Angabe verschiedener Kriterien, zum Beispiel ihrer Qualifikation, möglicher Einsatzbereiche und der gewünschten Arbeitszeit auf #pflegereserve registrieren. Einrichtungen, die weitere Unterstützung benötigen, können anschließend durch Angabe ihrer Präferenzen mit den einsatzbereiten Menschen in Kontakt treten. Mögliche Vertragsschließungen und Verhandlungen finden dann außerhalb der Plattform statt.

Derzeit befindet sich die Plattform im Aufbau, das bedeutet: Alle einsatzbereiten Pflegekräfte können sich registrieren. In einem nächsten Schritt werden Einrichtungen aller Voraussicht ab der nächsten Woche die Möglichkeit haben, ihren Bedarf zu melden. Gesucht werden examinierte Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Pflegehelferinnen und -helfer sowie Angehörige weiterer pflegenaher Gesundheitsberufe.

Hintergrundinformationen:

#pflegereserve ist eine Initiative aus der Zivilgesellschaft, unter anderen unterstützt vom Deutschen Pflegerat, der neuen Bundespflegekammer und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen. Die Plattform wird betrieben von der Bertelsmann Stiftung. Ziel ist es, in der Corona-Krise schnell und unbürokratisch Helfende und medizinische bzw. pflegerische Einrichtungen zusammenzubringen. Weitere Informationen und alle Unterstützungspartner im Land Baden-Württemberg finden Sie unter <https://sm.baden-wuerttemberg.de/pflegereserve/>.



Einladung zur Öffentlichkeitsbeteiligung

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie -

Fortschreibung der Maßnahmenpläne Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist es, in allen Gewässern sowie im Grundwasser einen „guten Zustand“ zu erreichen. Die ersten Maßnahmenprogramme zur Erreichung dieser Ziele wurden 2009 vom Landtag einstimmig verabschiedet. Inzwischen konnten schon viele der Maßnahmen realisiert werden. Bereits bei der Aufstellung dieser Maßnahmenprogramme (ab 2006) beteiligte sich die interessierte Öffentlichkeit aktiv.

Ziel der Öffentlichkeitsveranstaltung

Zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2021 – 2027) führt das Regierungspräsidium Freiburg eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Obwohl bereits viele der Maßnahmen realisiert werden konnten, werden im Jahr 2021 etliche Wasserkörper den guten ökologischen Zustand nicht erreichen. Daher ist ein weiteres Maßnahmenpaket notwendig. Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, die erarbeiteten Entwürfe dieser Fortschreibung vorzustellen und durch Vorschläge der interessierten Öffentlichkeit zu ergänzen.

Aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Ein wesentlicher Bestandteil ist die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit. Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, ihre Ortskenntnisse und Ideen ebenso wie konkrete Vorschläge in die vorgelegten Entwürfe einzubringen.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Regierungspräsidium jedoch entschieden, die im April und Mai 2020 geplanten Öffentlichkeitsveranstaltungen nicht durchzuführen. Wegen des engen Zeitplans zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne ist eine Verschiebung der Termine leider nicht möglich. Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet, mit der die Öffentlichkeitsbeteiligung online stattfinden kann.

Das Regierungspräsidium Freiburg lädt alle Interessierten ein, sich online an der Fortschreibung der Maßnahmenpläne zu beteiligen.

Alle Informationen sowie die Möglichkeit uns Ihre Anregungen und Hinweise mitzuteilen stehen ab Donnerstag, den 30.04.2020 unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx>

für Sie bereit. Die Rückmeldefrist endet am Sonntag, den 31.05.2020.

Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal des Regierungspräsidiums.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Regierungspräsidium Freiburg

SchülerAbo bitte nicht kündigen – Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) be- müht sich um Erstattung

26.000 Schülerinnen, Schüler und Azubis nutzen im RVF ein Abonnement der RegioKarte Schüler, kurz Schüler-Abo genannt. Für diese SchülerAbos wird aktuell an einer Erstattungs-Lösung für die im April nicht genutzten SchülerAbos gearbeitet. Das Land Baden-Württemberg, Städte- und Landkreistag sowie die Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen sind im Gespräch, um eine kulante Lösung für die Kunden sicherzustellen. Die konkrete Lösung hängt auch davon ab, wie lange die Schließung der Schulen noch andauert. Geplant ist, auf den Monatsbetrag für den Mai zu verzichten, wenn das Abo nicht gekündigt wird.

Der RVF hat dazu alle Schüler-Abonnenten in einem Brief informiert. Die Maßnahme ist Teil des Programms „100 Millionen für Familien“ des Landes Baden-Württemberg. „Als Verbund können wir eine entsprechende Erstattung für alle Abonnenten nicht stemmen. Hier ist vor allem die öffentliche Hand gefragt. Wir wissen zurzeit aber noch nicht genau, wann die Kulanzregelung umgesetzt wird“, erklärt Dorothee Koch, Geschäftsführerin des RVF. „Wir bitten die Eltern und Azubis, ihre SchülerAbos nicht zu kündigen und noch etwas Geduld zu haben.“

Die Verkehrsunternehmen im RVF stellen trotz der aktuell sehr schwierigen Umstände ein solides Fahrplanangebot zur Verfügung und tun alles dafür, dass das auch in den kommenden Wochen so bleibt“, ergänzt Florian Kurt, ebenfalls Geschäftsführer des RVF.

Geschwindigkeitsmessung vom Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Folgende Geschwindigkeitsmessungen wurde vom Landkreis durchgeführt:

Datum:	13.03.2020
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	30
Messpunkt:	Hauptstraße
Einsatzzeit:	5.14 – 11.25 Uhr
Gemessene Fahrzeuge:	1890
Beanstandungen:	72
Höchstgeschwindigkeit:	50



Gemeinde Umkirch
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Im Bürgerbüro der Gemeinde Umkirch ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle einer/s

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet.

Das Bürgerbüro ist für den Bürgerinnen und Bürger die erste Anlaufstelle der Gemeindeverwaltung. Es handelt sich um eine publikumsintensive Tätigkeit.

Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- Angelegenheiten des Pass- und Meldewesens
- Ordnungsverwaltung, Gewerbeangelegenheiten
- Fundsachenverwaltung
- Wahlen
- Auskünfte, Bearbeitung und Entgegennahme von Anträgen jeglicher Art
- Telefonzentrale

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Ausbildung
- freundliches Auftreten, bürgerorientiertes Arbeiten
- Engagement, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit
- Gute EDV-Kenntnisse und sichere Anwendung der MS-Office-Programme, Kenntnisse in LEWIS sind von Vorteil.

Wir bieten:

- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- fachbezogene Aus- und Fortbildungen
- Gesundheitsvorsorge mit dem betrieblichen Gesundheitsprogramm Hansefit sowie JobRad

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen **bis Samstag, 17.04.2020** an die Gemeindeverwaltung Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch oder per E-Mail an gemeinde@umkirch.de.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Wieland, unter 07665/505-11 gerne zur Verfügung.

Mehr über die Gemeinde Umkirch finden Sie auch unter www.umkirch.de.

Schließung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald verlängert bis 19.04.2020



Aufgrund der aktuellen Situation werden die Entsorgungseinrichtungen der Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald **von Samstag, 21. März 2020 bis voraussichtlich Sonntag, 19. April 2020** geschlossen.

Von der vorläufigen Schließung betroffen sind:

- alle Recyclinghöfe
- alle Grünschnittsammelstellen
- alle Deponien

- die Regionalen Abfallzentren RAZ Breisgau in Eschbach und RAZ Hochschwarzwald in Titisee
- Breisgau-Kompost GmbH in Müllheim
- Sperrmüllannahme bei der Firma REMONDIS in Freiburg
- die Schadstoffsammlungen in den Gemeinden sind ausgesetzt

Die ALB bittet um das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger, da derzeit die Vermeidung persönlicher Kontakte absolut notwendig ist.

NACHRICHTEN VOM STANDESAMT



Hochzeiten:

04.04.2020 Tobias & Olga Fischer, Umkirch

ABFALLBESEITIGUNG

SPERRMÜLLBÖRSE

Im Nachrichtenblatt werden gut erhaltene, noch gebrauchsfähige Gegenstände veröffentlicht. Wer etwas über die Sperrmüllbörse zu verschenken hat, kann dies der Gemeindeverwaltung vor dem Redaktionsschluss (Dienstag 12.00 Uhr) gerne mitteilen. Vielen Dank.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

nachrichtenblatt@umkirch.de



Gemeinde
Bücherei
Umkirch

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Umkirch

Franz-Heitzler-Weg 8, 79224 Umkirch, Tel.: 07665 / 93739-20
e-mail: Gemeindebuecherei@kiz-umkirch.de
[https://www.umkirch.de/de/Leben-in-Umkirch/
Freizeit-und-Kultur/Bücherei](https://www.umkirch.de/de/Leben-in-Umkirch/Freizeit-und-Kultur/Buecherei)

Dienstag:	15:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch:	10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag:	10:00 - 13:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr

In den Schulferien:

Dienstag:	15:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch:	15:00 - 19:00 Uhr

Unsere gesamten Bestand zur Recherche finden Sie unter <http://opac.winbiap.net/umkirch>

Außerdem können Sie hier als angemeldeter Benutzer Verlängerungen und Vormerkungen selbst tätigen.

Wer einen gültigen Nuterausweis der Gemeindebücherei Umkirch besitzt, kann sich ab sofort komfortabel E-Books und Hörbücher (E-Audio) und E-Papers aus der digitalen Bibliothek online herunterladen. Auf die Plattform kommen Sie mit diesem Link: www.onleihe.de/biene

Hinweis:

Die Leihfrist aller Medien, die in der Gemeindebücherei ausgeliehen wurden, wird pauschal bis 5. Mai 2020 verlängert. Die Nutzung der Online-Bibliothek BleNE ist weiterhin möglich, hier können digitale Medien wie E-Books, Hörbücher und Zeitschriften ausgeliehen werden.

Wir bitten um Verständnis.

Ihre Gemeindebücherei Umkirch

ZITAT DER WOCHE

Wer begonnen hat,
der hat schon halb vollendet.

Horaz



Kinder- und Jugendzentrum Umkirch

Franz-Heitzler-Weg 4, 79224 Umkirch

Ansprechpartner: Simon Reuter u. Hannah Heinz-Fischer

E-Mail: jugend-umkirch@web.de

Facebook: Juze Umkirch

Tel. 07665 972431; Handy 0151/58868287

Liebe Kids und Jugendliche,

wie viele von euch bestimmt schon mitbekommen haben, musste auch das Juze aufgrund der aktuellen Corona-Situation bis nach den Osterferien schließen. Das bedeutet aber nicht gleich, dass wir nicht mehr für euch da sind! Dafür haben wir uns eine besondere Lösung überlegt und bieten euch von nun an täglich eine Telefonsprechstunde unter der Woche von 14-16 Uhr an. 01515-8868287. Also falls ihr Fragen habt, oder einfach jemand zum Plaudern braucht, sind wir für euch entweder telefonisch oder auch gerne per Nachricht über das Handy erreichbar. Wir freuen uns sehr über eure Anrufe und Nachrichten! Euer Juze-Team



Volkshochschule Umkirch

79224 Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1

Telefon: (07665) 50518, Telefax: (07665) 50539

E-Mail: vhs@umkirch.de

Unterbrechung des VHS-Kursprogramms infolge der Corona-Pandemie

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Corona-Virus hat inzwischen auch unseren Landkreis erreicht. Oberstes Ziel ist es jetzt, soziale Kontakte auf das notwendige Maß zu reduzieren und die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus zu verlangsamen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat deshalb mit der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, der sog. Corona-Verordnung – CoronaVO vom 17. März 2020, nach § 4 Absatz 1 den Betrieb von Volkshochschulen (und vielen anderen Einrichtungen) ab 17.03.2020 bis 19.04.2020 untersagt.

Die Unterbrechung des laufenden Lehrbetriebs ist eine für alle Volkshochschulen in Deutschland noch nie dagewesene Situation. Wir sind bestrebt, in Absprache mit Ihnen, die Kurse bzw. Veranstaltungen nach dem 19.04.2020 nachzuholen, sobald die Entwicklung der Pandemie es zulässt.

Die Volkshochschule Umkirch steht für Wandel und Beständigkeit und deswegen lassen Sie uns diese Krise gemeinsam bewältigen und zusammen in die Zukunft schauen. Wir freuen uns schon jetzt auf die Wiederaufnahme des Kursbetriebs und wünschen Ihnen allen bis dahin, dass Sie gesund bleiben.

Für Rückfragen steht Ihnen unser VHS-Team telefonisch unter 07665 50518 und per E-Mail an vhs@umkirch.de jederzeit zur Verfügung.

Herzliche Grüße auch im Namen des ganzen VHS-Teams

Marcus Wieland

Leitung der Volkshochschule



Umkircher Wochenmarkt




**samstags
von 7:30 - 12:30 Uhr
auf dem Gutshof**



*Neues aus dem
Storchennest*



Storchenostern 2020

Vorbei der Frost, die Blumen blühen,
das Gras ringsum, es grünt so grün,
der Mühlbach rauscht, es scheint die Sonne,
die Vögel zwitschern voller Wonne,
doch was nützt uns Natur in all ihrer Pracht,
wenn kaum einer da ist, dem sie Freude macht?
Mal einer oder auch mal zwei

sind mehr denn verboten? – bummeln vorbei.

Wie war es früher doch so schön,
halb Umkirch unterwegs zu sehn,
zu zweit, zu fünft, in ganzen Scharen,
die von hier oben zu sehen waren.
Sie schwatzten, sie lachten und das Allerbeste:
Sie schauten zu uns in unserem Neste!
Sie sprachen von „unseren Störchen“ gar.

Fünf Eier im Nest, ganz wunderbar!
Wann werden die kleinen Störchlein schlüpfen?
Und wann vom Nest zum Dachfirst hüpfen?
Und fliegen erst, ich seh sie schon
den Süden ziehen, auf und davon-

Ja, wie war's früher doch so schön,
halb Umkirch unterwegs zu sehn....
Wir Störche auf dem Kirchendach,
wir wundern uns, wir seufzen ach,
Ihr Storchenfremde kommt wieder her,
bewundert uns, Ihr fehlt uns sehr.

Wir stehn hier doch in Positur,
sitzen stolz auf den Eiern, wo seid Ihr nur?
Kein Gedränge auch vor dem Monitor,
meist steht nur ein einzelner Mann davor,
der Storch-Kai, der uns macht Mut
und für uns einen Blick in die Zukunft tut:

Es gib noch Hoffnung: Im nächsten Jahr
Sind wir und seid Ihr bestimmt wieder da!

Frohe Ostern wünschen wir Euch auch zu Haus,
es ist wie es ist, das haltet Ihr aus.

J. und K. Groth

Evangelische Kirchengemeinde



Binkeweg 14 • 79224 Umkirch
Tel.: 07665 / 97 21 03
Internet: www.ekiu.de
e-Mail: umkirch@kbz.ekiba.de



**„Ich lebe und
ihr sollt auch leben!“** (Joh. 14,19)

Am Anfang ist die Kirche noch dunkel. Dann ertönt der Ruf: „Christ ist
erstanden!“ und mit dem Jubel des Halleluja breitet sich das Licht der Kerzen
von Reihe zu Reihe im Gotteshaus aus. Im Osterglanz rufen sich die Menschen
zu: „Friede sei mit Dir!“ Die Macht des Todes ist überwunden. Jesus lebt -
und wir sollen auch leben!
In diesem Jahr feiern wir diese Freude nicht gemeinsam in großen Festgottes-
diensten. Wir halten Distanz, um Menschenleben zu schützen.
Aber die Osterfreude können wir uns trotzdem mit dem Friedensgruß weiter-
geben. Über die Straße, per WhatsApp oder Mail: „Friede sei mit Dir!“ Gerade
jetzt brauchen wir diese Zusage Christi: „Ich lebe und ihr sollt auch leben!“
Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Osterfest!

J. C. B. Biele
Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh
Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ostern fällt nicht aus!

Daran wollen wir erinnern und festhalten, auch wenn in diesem
Jahr keine Gottesdienste gefeiert werden können.

Trotzdem können wir die Ostererfahrung miteinander teilen.

Unser Landesbischof fordert uns auf, einander auf verschiedens-
te Art zuzurufen, „Friede sei mit Dir!“ Dazu wollen wir Sie auch hier
in Umkirch ermutigen

Außerdem weisen wir auf folgende Möglichkeiten hin:

- sie können in Ihrer Familie die Ostergeschichte lesen und finden
dazu im Internet z.B. auf unserer Gemeindehomepage www.ekiu.de Texte und Impulse und weitergehende Links.
- jeden Abend um 19.30 läuten bei uns die Glocken und laden zu
einem Abendgebet in der Familie ein.
- am Ostersonntag wird von 10.00 – 14.00 Uhr die neue Osterker-
ze im Foyer unseres Gemeindehauses brennen und zugänglich
sein, damit Sie sich ihr Osterlicht mit nach Hause nehmen kön-
nen. Kerzen stehen zur Verfügung.
- vor unserem Gemeindehaus finden Sie einen kleinen gestal-
teten Ostergarten. Dort liegen auch kindgerechte Texte zur
Ostergeschichte, Gebete zum Mitnehmen bereit. Sie können
auch Kerzen vor Ort entzünden. Das Angebot ist für einzelne
Personen oder Hausgemeinschaften gedacht. Bitte achten Sie
zu unser aller Sicherheit auf angemessenen Abstand, sollten Sie
andere Personen im Garten antreffen.

Sie können aber auch jederzeit im Pfarrhaus anrufen oder eine
Mail an den Pfarrer oder die Gemeindediakonin schreiben (Kon-
taktdaten siehe oben)

Auch unter diesen besonderen Bedingungen wünschen wir Ih-
nen ein gesegnetes Osterfest – seien Sie behütet!

Donnerstag, 09.04.2019 - Gründonnerstag

Tagesspruch: Er hat ein Gedächtnis gestiftet seiner Wunder, der
gnädige und barmherzige Gott. (Ps 111, 4)

Predigttext: 2. Mose 12,1-14

Freitag, 10.04.2019 - Karfreitag

Tagesspruch: Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen ein-
geborenen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht ver-
loren werden, sondern das ewige Leben haben. (Johannes 3, 16)

Predigttext: 2. Korinther 5, (14b-18) 19-21

Sonntag, 12.04.2019 - Ostersonntag

tagesspruch: Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin le-
bendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des To-
des und der Hölle. (Offb 1, 18)

Predigttext: 1. Korinther 15, (12-18) 19-28

Montag, 13.04.2019 - Ostermontag

Tagesspruch: Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin le-

bendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle. (Offb 1, 18)

Predigttext: Lukas 24, 36-45



GEMEINSAM BETEN

Täglich um 19.30 Uhr

In Zeiten, in denen wir nicht mehr in unseren Kirchen zusammenkommen können, suchen wir in der evangelischen Kirche nach anderen Möglichkeiten, gemeinschaftlich unseren Glauben zu leben.

Jeden Abend um 19.30 Uhr läuten deshalb an vielen Orten in Baden die evangelischen Kirchen ihre Glocken zum gemeinsamen Hausgebet.

Wir möchten Sie hiermit einladen, während des Glockenläutens Ihr persönliches Gebet zu formulieren oder das jeweils tagesaktuelle Gebet mitsprechen.

Sie finden diese jeweils unter: www.ekiba.de/kirchebegleitet Hinweise auf Gottesdienstübertragungen und anderes Hilfreiches finden Sie auch auf der Website unserer Landeskirche www.ekiba.de, und auf der unseres Kirchenbezirkes www.ekbh.de

Wochenspruch

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle. Offenbarung 1,18

Es grüßt Sie Ihr Pfarrer Eberhard Deusch, Gemeindegliedekonin Friederike Schilka und der Kirchengemeinderat.



DER SACHAUSSCHUSS CARITAS BITTET WEITERHIN UM LEBENSMITTELSPENDEN

Verlängerung der Abgabezeit!!!

Der Sachausschuss Caritas hat auf Grund der Corona Krise die Lebensmittelspendenaktion um zwei Wochen bis zum 19.4. 2020 verlängert.

Uns ist es ein wichtiges Anliegen, dass wir die Hilfsbedürftigen in unseren Gemeinden bei persönlichen Notlagen weiterhin mit Lebensmitteln versorgen können. Dies machen wir im Einvernehmen und Abstimmung mit Frau Birgit Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau Hochschwarzwald.

Es ist uns bewusst, dass im Augenblick viele Lebensmittel in den Regalen fehlen und nicht immer zu bekommen sind.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns trotz dieser schwierigen Zeit weiterhin mit haltbaren Lebensmittelspenden für Familien und Einzelpersonen unterstützen könnten.

Die Sachspenden können nun bis zum 19.4. 2020 in all unseren Kirchen, dem evangelischen Gemeindezentrum Buchheim und in der evangelischen Kirche in Umkirch abgegeben

werden Tagsüber stehen unsere Kirchen offen und die Körbe bereit. Im Voraus ein ganz herzliches Dankeschön für Ihre Spenden. Wenn Sie Fragen zur Spendenaktion haben, können Sie sich jederzeit an die einzelnen Mitglieder des Caritasausschusses in den Pfarrgemeinden wenden. Dies ist:

Für Umkirch Frau Diana Kast Tel.: 07665 / 99909 Wenn Sie Hilfe benötigen, gibt Ihnen Frau Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Brsg. Hochschwarzwald unter Tel.: 0761/8965421 gerne weitere Auskünfte. Für den Sachausschuss Caritas der Gemeinden, Rita Fürderer

Römisch-Katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim

Engelgasse 25, 79232 March-Hugstetten

Tel. 07665/1728

info@kath-MarGot.de

www.kath-MarGot.de



Kath. Pfarrbüro, Waltershofer Straße 2, 79224 Umkirch

Tel. 07665/42530-70

E-Mail: pfarrbuero.umkirch@kath-MarGot.de

Homepage: www.kath-MarGot.de

KONTAKTSTELLE UMKIRCH:

Pfarrsekretärin Irmgard Reich

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE PGR-Wahl 2020

Die Wahlbeteiligung betrug 8,93%. Wahlberechtigt waren 8332 Gemeindeglieder. Es wurden insgesamt 744 Stimmzettel abgegeben. Es waren 737 Stimmzettel gültig. Die einzelnen Personen erhielten folgende Stimmzahl:

Stimmbezirk 1: Hugstetten

532 Stimmen: Gantner Adelbert, Bauingenieur, 1965, March-Hugstetten

492 Stimmen: Dieterle Ulrike, Apothekerin, 1964, March-Hugstetten
Ersatzkandidatin: 19 Stimmen: Böhmke Saskia, (Nennungen auf Wahlschein)

Stimmbezirk 2: Buchheim

535 Stimmen: Simon Eva-Maria, Marketing-Assistentin, 1984, March-Buchheim

488 Stimmen: Weber Clemens, IT-Berater & Dozent, 1977, March-Buchheim

Stimmbezirk 3: Holzhausen

508 Stimmen: Schweizer Wilma, Hausfrau, 1972, March-Holzhausen

446 Stimmen: Heidiri Werner, Rentner, 1954, March-Holzhausen

Stimmbezirk 4: Neuershausen

409 Stimmen: Dreher Ulrika, Winzerin, 1964, March-Neuershausen
401 Stimmen: Kretsch Monika, Religionslehrerin, 1955, March-Neuershausen

Ersatzkandidat 279 Stimmen: Klaus Böckmann, Software-Entwickler, 1970, March-Neuershausen

Stimmbezirk 5: Bötzingen

525 Stimmen: Keller Stefan, Lehrer, 1973, Bötzingen

511 Stimmen: Hipfner-Sonntag Alexandra, Dipl.Psychologin, 1964, Bötzingen

Stimmbezirk 6: Eichstetten

522 Stimmen: Frei Horst, Weinküfer, 1979, Eichstetten

497 Stimmen: Gruber-Breuer Claudia, Dipl.Ing.Architektur, 1966, Eichstetten

Stimmbezirk 7: Gottenheim

488 Stimmen: Reule Thomas, Zahntechniker, 1965, Gottenheim

484 Stimmen: Kuhn Claudia, Lehrerin, 1966, Gottenheim

Stimmbezirk 8: Umkirch

365 Stimmen: Knoll Maximilian, Student, 2000, Umkirch

322 Stimmen: Scholz Cornelia, Krankenschwester, 1965, Umkirch
Ersatzkandidatin 205 Stimmen: Stockmann Tanja, Krankenschwester, 1971, Umkirch

Ersatzkandidat 198 Stimmen: Schneble Christoph, Rechtsanwalt, 1970, Umkirch

Dieses ist das vorläufige Endergebnis der Wahl - nach der Veröffentlichung mit dem Stichtag nächster Sonntag kann jeder Wahlberechtigte beim Wahlvorstand innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Personen eines Gewählten oder auf erhebliche Verfahrensmängel gestützt werden. Erst wenn kein Einspruch eingegangen sein wird oder über einen Einspruch entschieden sein würde, wird das Wahlergebnis endgültig feststehen.

Michael Himmelsbach

(Vorsitzender des Wahlvorstands)

DIE FEIER DER HEILIGEN WOCHEN

Sonntags den Gottesdienst besuchen? In normalen Zeiten würden wir uns freuen, wenn die Gläubigen in großer Zahl zu den Gottesdiensten in unseren Kirchen kommen. Doch von normalen Zeiten kann derzeit keine Rede sein. Was aber nicht heißt, dass keine Eucharistiefeier gefeiert würden. Sie finden statt – Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß feiern täglich eine Eucharistiefeier, aber eben ohne die physische Anwesenheit der Gläubigen. Die Corona-Pandemie zwingt uns zum Umdenken. Wir bitten Sie: Bleiben Sie zu Hause und bleiben Sie in dieser Zeit mit uns verbunden durch Gottesdienstübertragungen im Radio, im Fernsehen oder verfolgen Sie die Livestream-Gottesdienste aus dem Freiburger Münster. Alle Termine finden Sie unter www.ebfr.de/livestream.

Auch unser Oster-Pfarrbrief hat eine andere Aufmachung. Er enthält Tagesandachten bis Pfingsten, damit Sie diese geprägten Zeiten auch zu Hause geistlich/spirituell begehen können. Die Sonderausgabe dieses Oster-Pfarrbriefes wurde in diesem Jahr an die katholischen Haushalte mit Personen im Alter ab 70 plus verteilt. Für alle anderen Interessierten liegen Exemplare in unseren Kirchen, bei der Bäckerei Steiert in Holzhausen und der Bäckerei Zängerle in Gottenheim und Umkirch kostenlos zur Mitnahme bereit. Auch steht unser Pfarrbrief auf unserer Homepage unter www.kath-MarGot.de als Download bereit.

Für die Heilige Woche haben wir nachfolgende Angebote für Sie:

Gründonnerstag, 9. April 2020

Auch an diesem Tag feiern Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß, jeder für sich und ohne Öffentlichkeit, die Messe vom letzten Abendmahl. Feiern Sie zu Hause mit und seien Sie in dieser Zeit mit uns verbunden. Die Kirchenglocken läuten in den meisten unserer Gemeinden gegen 20:15 Uhr (zum Gloria).

Karfreitag, 10. April 2020

Um 15:00 Uhr feiern Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß, jeder für sich und ohne Öffentlichkeit, die Karfreitagsliturgie. Die Kirchen in Gottenheim und Hugstetten sind zwischen 14:45 und 16:00 Uhr geschlossen.

Karsamstag, 11. April 2020 (Osternacht)

Um 21:00 Uhr feiern Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß, jeder für sich und ohne Öffentlichkeit, die Eucharistiefeier der Osternacht. Zum Zeitpunkt des Glorias, um 21:30 Uhr, verkünden alle Glocken in unseren Gemeinden die Auferstehung des Herrn.

Ostersonntag, 12. April 2020

Ab 09:00 Uhr brennt die Osterkerze in allen Kirchen unserer Gemeinden. Wenn Sie unsere Kirchen besuchen, halten Sie bitte, so wie es die allgemeine Aufforderung in dieser Zeit vorschreibt, genügend Abstand voneinander!!!

Alle Informationen finden Sie auch unter www.kath-MarGot.de. Bringen Sie sich gerne durch Fürbitten in die Gottesdienste ein. Senden Sie diese an bitten@kath-MarGot.de

Das Pastoralteam wünscht Ihnen Gesundheit, eine gesegnete Karwoche und ein frohes Osterfest.

Pfarrer Karlheinz Kläger

WIR SIND FÜR SIE DA!

Auch wenn keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert, keine kirchlichen Veranstaltungen stattfinden und das Pfarrbüro und die Kontaktstellen für Besucher geschlossen sind, sind und bleiben wir – Sekretärinnen und das Pastoralteam – für Sie da!

Telefonisch erreichen Sie uns unter den Nummern:

07665 42530-0 bzw. **07665 42530-11**

Auch per E-Mail sind wir zu erreichen:

info@kath-MarGot.de

TAGESIMPULS ONLINE

Weiterhin gibt es auch unseren täglich aktuellen Tagesimpuls auf unserer Homepage **www.kath-MarGot.de**

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage.



AUS DEN VEREINEN



Musikverein Umkirch

Am 24. April 2020 sollte eigentlich die Generalversammlung des Musikvereins Umkirch statt finden.

Aufgrund der aktuellen COVID19-Situation wurde dieser Termin abgesagt und die Generalversammlung zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben. Über den neuen Termin werden wir rechtzeitig informieren.

Ihr MVU



Förderverein Umkircher Mühle e.V.

Rückkehr der Mühlenbienen

Am 31. März sind Abends um 20:30 Uhr zwei Bienenvölker in der Mühle angekommen. Sie mussten allerdings bis Freitag den 3. April in der kühlen Mühle auf Ihren Einsatz warten. Würden sie sofort freigelassen, flögen sie direkt zu ihrem Winterquartier an der Stadtgärtnerei Freiburg zurück. Durch die dreitägige Quarantäne haben sie ihre Orientierung verloren - und sich ab dann in Umkirch zu Hause gefühlt.

Dass die Orientierungs-Quarantäne funktioniert hat zeigte sich bei der Freilassung. Die Töchter des Vereinsvorsitzenden, Fabienne und Isabelle, öffneten am 3. April um 18:20 die Ein- und Ausflugschneise der Bienenstöcke. Dies ist ungefährlich, denn die Bienen sind eine speziell auf Sanftmut gezüchtete Art und sind nicht angriffslustig. Nach den ersten zögerlichen Flugversuchen setzte bald die bekannte Geschäftigkeit ein und es geht inzwischen so betriebsam zu wie im sprichwörtlichen Bienenstock.

Man kann die Betriebsamkeit vom anderen Ufer des Mühlbachs gut sehen. Achten Sie mal darauf, wenn Sie an einem dieser schönen Frühlingstage spazieren gehen, oder lesen Sie auf der Webseite nach, was sich in der Mühle in Sachen Bienen oder auch sonst so tut (auf <http://muehle-umkirch.de>).

Herzliche Grüße vom Mühlenvorstandsteam, Boris Lemler, Christa Strecker-Schneider, Sabine Bürg und Ruth Danzeisen



Freilassung der Bienen



Wanderfreunde Umkirch

Ostergrüße

Liebe Wanderfreundinnen und Wanderfreunde,

wandern ist immer noch nicht möglich, obwohl das Wetter dazu einlädt. Schade. Wir müssen uns in Geduld üben.

Deshalb möchte ich Euch auf diesem Wege hiermit herzliche Ostergrüße senden. Genießt die Sonnentage auf „Balkonien“ mit (muss ja nicht die ganze Packung auf einmal sein).

Liebe Grüße und bleibt gesund

Euer Wanderfreund Helmut



SONSTIGES

Wenn die Eltern Hilfe brauchen

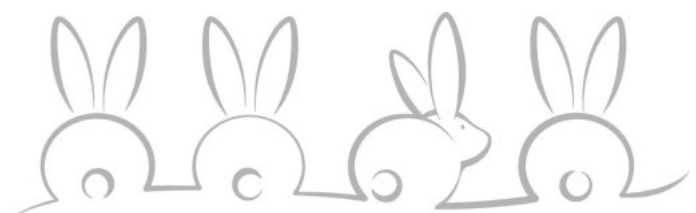
Der Johanniter-Hausnotruf kommt jetzt als Paket

Freiburg - Viele Menschen können ihre alleinstehenden oder älteren Angehörigen im Moment aufgrund der Corona-Pandemie nicht besuchen und machen sich große Sorgen um ihre Sicherheit zuhause. Gleichzeitig haben viele ältere Menschen als Risikogruppe zurecht Sorge vor einer Ansteckung mit der Viruserkrankung und vermeiden jeglichen persönlichen Kontakt. Zahlreiche technische Hilfsmittel können heute Senioren darin unterstützen, länger eigenständig und sicher in der eigenen Wohnung zu leben. Auch der Hausnotruf ist ein solches Hilfsmittel. Wenn doch einmal etwas passiert, ermöglicht er es, schnell professionelle Hilfe zu rufen – eine große Entlastung nicht nur für die älteren Menschen selbst, sondern auch für ihre Angehörigen.

Um den Aufbau des Gerätes gerade in der aktuellen Situation sicherer zu machen, haben die Johanniter einen Weg gefunden, Anfragen nach Hausnotrufgeräten, ohne tatsächlichen Kontakt zum Kunden zu ermöglichen. Sie bieten den Hausnotruf jetzt als Lieferung per Paket an. Ein Termin zum Anschluss in der Wohnung ist damit nicht mehr nötig. Die Hausnotruf-Experten der Johanniter erfassen telefonisch alle relevanten Daten und schicken dann ein vorprogrammiertes Gerät über einen Paketdienst an die vereinbarte Lieferadresse. Auspacken, an die Steckdose anschließen und mit einem Knopfdruck in Betrieb nehmen. Fertig. Künftig reicht dann ein Knopfdruck, um einen Notruf auszulösen, ohne dass lange nach dem Telefon gesucht werden muss.

„Die wichtigste Unterstützung für ältere Menschen ist nach unserer Erfahrung ein Hausnotruf“, sagt Elke Sachsenmaier, Sachgebietsleiterin Notrufdienste bei den Johannitern in Baden. „Der Johanniter-Hausnotruf bietet die Möglichkeit, sich sicher in der gewohnten häuslichen Umgebung zu fühlen – besonders, wenn man alleine lebt und die Angehörigen nicht in unmittelbarer Nähe wohnen“, so Sachsenmaier weiter. „Die Gewissheit, dass immer jemand zur Stelle ist, wenn Hilfe nötig sein sollte, ist für alle Beteiligten wichtig – für die älteren Menschen wie für ihre Angehörigen. Und durch den kontaktlosen Aufbau schützen wir unsere Kunden nochmal mehr.“

Der Hausnotruf wird von den Pflegekassen als Hilfsmittel anerkannt. Auch können die Ausgaben für den Hausnotruf von der Steuer abgesetzt werden, denn er gilt als haushaltsnahe Dienstleistung. Weitere Informationen finden Sie unter 0800 0191414 (gebührenfrei) oder im Internet unter www.johanniter.de/hausnotruf.



Ende des redaktionellen Teils

Starten Sie in den Frühling!

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**

Bitte Aktionscode
P-2020-03* angeben.

Unsere beliebteste Aktion startet in den Frühling!

6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen*

Rechtzeitig zum Frühlingsanfang starten Sie mit rabattierten Anzeigen im „Blättle“. Starten auch Sie aktiv in den Frühling. Na, fühlt sich Ihr Frühlingsanfang schon gut für Sie an?

**Unsere Aktion gilt vom 9.3. - 8.5.20 in den
Kalenderwochen 11 bis 19.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aktionscode P-2020-03

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de

EIER IM GOLDMANTEL

ZUTATEN

6 hartgekochte Eier
1 rohes Ei
1 TL Zitronensaft
Pfeffer, Salz
6 EL Maiskeimöl
1 Gewürzgurke
2 TL
1 EL Kapern
1 EL Petersilie
1 Mehl
2 EL Eier
1 EL Milch
Paniermehl

TIPPS & TRICKS

Wie lange sind Ostereier überhaupt haltbar? Nun, Eier, die in der eigenen Küche hart gekocht und abgeschreckt wurden, können im Kühlschrank bis zu zwei Wochen aufbewahrt werden (vorausgesetzt, die Schale hat keine Risse!). Hart gekochte, nicht abgeschreckte Eier lassen sich bei Zimmertemperatur bis zu einem Monat lagern. Eine wichtige Rolle spielt dabei natürlich, wie alt das Ei bereits zum Zeitpunkt des Kochens war. – Es gibt noch viele Möglichkeiten, um restliche Ostereier sinnvoll zu verwerten. Wie wär's z.B. mit einer Frankfurter Grünen Soße, Eier-Tunfisch-Creme, Eier-Champignon-Salat oder Gefüllten Shrimps-Eiern? Gut schmecken auch „Russische Eier“.



ZUBEREITUNG

Alle 6 (Oster-) Eier pellen. Für die Sauce 3 Eier halbieren, Eigelbe durch ein Sieb in eine Schüssel streichen. Eiweiß fein hacken und beiseite stellen. Eigelbe mit Zitronensaft glatt rühren und mit Pfeffer und Salz würzen.

Nach und nach Maiskeimöl unter die Eigelb-Masse rühren. Gewürzgurke in kleine Würfel schneiden und zusammen mit den Kapern unter die Eiersauce mischen. Petersilie fein hacken und mit den Eiweißwürfeln unter die Sauce heben.

Fett in der Friteuse auf 180 Grad erhitzen. 3 hartgekochte Eier in Mehl wenden. Das rohe Ei mit Milch und Salz verquirlen. Bemehlte Eier zunächst im verquirlten Ei und dann in Paniermehl wenden. Eier nacheinander in das heiße Frittierfett geben und ca. 3-4 Minuten goldbraun backen.

Eiersauce auf Teller verteilen und frittierte Eier darauf anrichten. Möglichst gleich servieren.

Zubereitungszeit: 30 Minuten, pro Portion 376 kcal.

Hinweis: Alternativ kann man Eier im Knusper-Kleid auch mit reichlich Butterschmalz in einer Pfanne ausbacken.



Ludwig Figlestahler

Bestattungsdienst

† Überführung / Abholung
† Aufgeben der Todesanzeige
† individuelle Betreuung

† Erledigung aller Formalitäten
† Organisation der Beerdigung
† Tag und Nacht erreichbar

Milchstr. 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668/902090, Mobil: 0170/2137708



WINTER

**Solar
Sanitär
Heizung
Blecherei
Kundendienst**

Dorfstraße 34
79232 March-Hugstetten
Telefon 07665 22 05
Telefax 07665 40727
www.wintersanitaer-heizung.de
wintersanitaer-march@t-online.de

- An unsere Anzeigenkunden -
**RUNDUM GUT BERATEN.
ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59
E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de
Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de

Zahnärztliche Praxis

mit zahntechnischem Labor

Dr. A. Schymanski

Im Brünneleacker 10

79224 Umkirch

www.zahnarzt-umkirch.de

Tel. 0 76 65 / 70 80



Pendel Bötzingen Essen - Trinken - Treffen Liebe Gäste, NEU: Abholservice

Aktionskarte, Badisch, Mediterran, Vegetarisch

Aufgrund der aktuellen Entwicklung sind wir leider gezwungen, unser Restaurant vorübergehend zu schließen. Weiterhin wollen wir für Sie da sein und hoffen auf Ihre Unterstützung.

Abholservice: Mo. - Sa. 16.30 - 21.00 & Sonntag durchgehend 12.00 - 21.00 Uhr. Dienstag geschlossen.
Tel. 07663-6471, www.zum-pendel.de (Auswahl Speisekarte)
Auf Ihren Anruf freuen sich Wolfgang u. Imtraud Porumpka

Konstrukteur sucht 1- bis 2-Zi.-Whg.

ab 35 qm, bis 550 € WM, Balkon/Terrasse.
Gundelfingen, Merzhausen, FR-/Nähe. (NR, 47 J., keine Haustiere, langjährige Festanstellung)
0160 - 401 76 17 • miet_whg@gmx.de

Staufen-Briefmarkensatz

Deutsche Post



Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufentstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Verbreiten Sie
unsere Botschaft!

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

ZDF SWR

identis.de

Private Kleinanzeige zum Sondertarif* für alle familiären und privaten Anlässe!

MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN

Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

1

SONNIGE 3-ZI.-WOHNUNG MIT BALKON

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne,

Garagenstellplatz, 550 € + NK

Tel. 07771/ 0000

☐ 1 Ausgabe (10 € inkl. MwSt.)

☐ 3 Ausgaben (20 € inkl. MwSt.)

30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

2

GARTENHILFE GESUCHT!

Wir suchen Unterstützung rund ums Haus:

Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine Hausmeister Tätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten.

Tel. 07771/ 0000

☐ 1 Ausgabe (15 € inkl. MwSt.)

☐ 3 Ausgaben (30 € inkl. MwSt.)

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

CHIFFREANZEIGE

☐ Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt..

Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49	50	51					

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL

TELEFAX

E-MAIL *

ABBUCHUNGSMÄCHTIGUNG:

- ☐ Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
- ☐ Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER

BIC

IBAN

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle „Preisliste für Gewerbetreibende“ abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter www.primo-stockach.de.

Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

Folgende Angaben benötigen wir bei jedem Anzeigenauftrag:

- Erscheinungsort
- Erscheinungsdatum
- Anzeigengröße
- Rechnungsanschrift / Kundennummer
- Bankverbindung
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRA 705294)
USt.-IdNr.: DE 314494248

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Primo-Verlag Verwaltungs GmbH - Sitz: Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRB 717160)
Geschäftsführer: Stephan Stähle

☎ 0 77 71 93 17-11

☎ 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de





Adalbert Faller
Bestattungsinstitut

Vorsorge • Trauerbegleitung
Bestattungen • Überführungen

Seit über 100 Jahren im Dienste der betroffenen Menschen

Natürlich Faller-Heudorf
Dorfstraße 20
79232 March-Hugstetten

Tel.: 07665/13 07
Fax: 07665/28 25
info@natuerlich-faller.de

DR. PETER UNMÜBIG
RECHTSANWALT



Widerrufsjoker nutzen!

Europäischer Gerichtshof stärkt Verbraucherrechte

- ◆ Teuren Immobilienkredit widerrufen!
- ◆ Teure KFZ-Finanzierung widerrufen!
- ◆ Nutzungsersatz geltend machen!

Machen Sie Ihr Recht zu Geld – Jetzt handeln!

Vogesensstraße 28 ◆ 79194 Gundelfingen
Tel. 0761/40 00 78 0 ◆ Sekretariat 0761/555055
mail@kanzlei-unmuessig.de ◆ www.mein-rechtsanwalt.eu

Wir machen Ihre Steuererklärung!



Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring
Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfeverein)

Beratungsstellenleiterin Angelika Blaser
Federerweg 2-4 | 79238 Ehrenkirchen
Tel. 07633-800185 | angelika.blaser@steuerring.de
www.steuerring.de/blaser

Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder,
nur bei Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.



Genießen Sie tiefen, GESUNDEN SCHLAF!

- ✓ nachhaltig
- ✓ metallfrei
- ✓ natürlich

augele
WOHNKONZEPTE

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. – Fr. 14:00 – 17:30 Uhr
Sa. 10:00 – 12:00 Uhr
Frohmattenstraße 2 • 79268 Bötzingen
info@augele-wohnpkonzepte.de • 0 7663 91 37 666

www.augele-wohnpkonzepte.de

DR. PETER UNMÜBIG
RECHTSANWALT



Selbstbestimmt vorsorgen!

- ◆ Testamentserrichtung
- ◆ Vorsorgevollmacht
- ◆ Patienten-/Betreuungsverfügung

Machen Sie Ihren Willen rechtssicher – rechtzeitig!

Vogesensstraße 28 ◆ 79194 Gundelfingen
Tel. 0761/40 00 78 0 ◆ Sekretariat 0761/555055
mail@kanzlei-unmuessig.de ◆ www.mein-rechtsanwalt.eu



LÖRCH

HOLZBAU

Benzstraße 1 • 79232 March-Hugstetten



- △ Dachstühle
- △ Altbausanierung
- △ Dachfenstereinbau
- △ Treppenbau
- △ Balkone
- △ Carport
- △ Pergolen

07665 1773 www.holzbauoerch.de

Erntefrischer Tuniberg

Spargel

LANDMANN



FREIBURG

Besten geschmacklicher Spargel.
Gewachsen auf über 145 Mio. Jahre
altem Jurakaligstein,
mitten im Weinberg auf Löss Terrail.
Idealen Begleiter zu unseren „Bioland
Qualitäts- Gutes Weinen“.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:
Winzer & Küfer



Umlircher Str. 29 • 79112 Freiburg-Waltershofen
Tel.: 07660 / 6766 • Fax: 07665 / 51945
info@weingut-landmann.de • www.weingut-landmann.de
Täglich 8-19 Uhr Mo. 11-17 Uhr
auch bei Gemüse- Läden Umlirch



- **Polizeiposten March-Buchheim, Hauptstr. 3** 934293
Mo.-Fr. 7.30 - 12.00 Uhr + 13.30 - 16.30 Uhr,
zu den übrigen Zeiten:
Polizeirevier Breisach, Müllheimerstr. 1 07667 9117-0
- **Polizei** 110
- **Feuerwehr** 112
Feuerwehrkommandant
Benedikt Tröscher 9477297
Feuerwehrgerätehaus 938619
- **Bundeseinheitlicher Notruf**
- für Rettungsdienst 112
- für Krankentransport 0761/19222
- **Universitäts-Kinderklinik, Freiburg**
Mathildenstr. 1, 79106 Freib. 0761 27043000
Zentrale: 0761 27020690
- **Gift Notruf Zentrale** 0761 19240
- **Notdienst Bauhof Wasser - Wasserversorgung Umkirch GmbH**
Bereitschaftsnummer 07665 7896
- **Strom & Gas - Gemeindewerke Umkirch GmbH Kundenservice** 505-404
24 h Bereitschafts- und Entstördienst
Verbundwarte badenova (kostenlos) 0800 2767767
- **Taxi Stern** 1212
- **Taxi Schätzle** 7397
- **Ozon** 0761 77555
- **Rechtsanwalt-Notdienst** 0172 7451940
Rechtsberatung in unaufschiebbaren Straf- und Zivilsachen.
Bereitschaftsdienst täglich 18.00 - 8.00 Uhr, an Wochenenden/Feiertagen rund um die Uhr
- **Recyclinghof, Rohrmatten 1** 7053
Geschlossen
- **Grünschnittsammelstelle, Waltershoferstr.**
Geschlossen
- **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**
■ **Notfallpraxis für Erwachsene** 116 117
■ **Notfallpraxis für Kinder** 0180 6076111
- **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**
0180 3222 555-41
- **Tierärztlicher Notfalldienst** 0761 72266

- **Apotheken**
Samstag, 11.04.2020:
Adler-Apotheke, Dorfstr. 1,
79232 March, Breisgau (Hugstetten), Tel.: 07665 - 93 05 16
Sonntag, 12.04.2020:
Apotheke am Gutshof, Hauptstr. 9,
79224 Umkirch, Tel.: 07665 - 5 16 26
Montag, 13.04.2020:
Apotheke am Rathaus, Hinter den Eichen 6,
79276 Reute, Breisgau, Tel.: 07641 - 91 29 12
Dienstag, 14.04.2020:
Bären-Apotheke, Hauptstr. 39,
79232 March, Breisgau (Buchheim), Tel.: 07665 - 22 52
Mittwoch, 15.04.2020:
Breisgau-Apotheke, Vogesenstr. 2,
79206 Breisach am Rhein, Tel.: 07667 - 75 37
Donnerstag, 16.04.2020:
St. Wendelin-Apotheke, Farbgasse 10,
79291 Merdingen, Tel.: 07668 - 58 12
Freitag, 17.04.2020:
Salus-Apotheke, Sonnenbrunnenstr. 13,
79112 Freiburg (Waltershofen), Tel.: 07665 - 5 02 04 00
Samstag, 18.04.2020:
Kaiserstuhl-Apotheke, Hauptstr. 67,
79356 Eichstetten am Kaiserstuhl, Tel.: 07663 - 12 05

Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich um 08.30 Uhr

- **Telefonseelsorge** 0800 1110111
vertraulich, anonym, kostenfrei, rund um die Uhr

Corona-Informationstelefon
des Gesundheitsamtes beim
Landsratsamt Breisgau - Hochschwarzwald
0761 2187-3003
Auskunftszeiten zwischen 08:00 und 16:00 Uhr

Bei der Notruf-Nummer 116 117 kann es in stark frequentierten Zeiten zu Problemen mit der Erreichbarkeit kommen, besonders über eine Handy-Verbindung. In diesem Fall ist es dann besser eine Festnetzleitung zu benutzen.

- **Caritasverband**
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
■ **Krankheit, Reha, Kur, Risikoschwangerschaft, Geburt ...**
Ihre Familie braucht Unterstützung ?
Kontakt: 0761 8965-451
cv.familienpflege@caritas-bh.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de
■ **Integrationsfachdienst**
Holzmarkt 8, 79098 Freiburg,
Fax 0761 36894-455, 0761 36894-500
ifd@ifd-freiburg.de Termine n. Vereinbarung
- **Sozialverband VdK**
- **Ortsverband Umkirch**
Interessenvertretung gegenüber der Politik und den Sozialgerichten.
An den Stockmatten 2,
79350 Sexau, 07641 9677627
Fax: 07641 9679314
www.VdK-Umkirch.de
Email: info@VdK-Umkirch.de
Ansprechpartner: Peter Schneble

- **Beratungsstelle für ältere Menschen u. deren Angehörige**
Beratung in allen Fragen der ambulanten Altenhilfe, Hauptstraße 25,
79268 Bötzingen 07663 9148835
- **Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.**
Hauptstraße 22, 79224 Umkirch 07663 8969-220
Häusliche Alten- u. Krankenpflege -
Hauswirtschaftliche Versorgung
„Pflege für schwerstkranke und sterbende Menschen“
Sprechstunde für Angehörige von Menschen mit Demenz 07663 8969-260
Tagespflege „Am Mühlbach“ 07663-8969-266
Hauptstraße 22, 79224 Umkirch
- **Regio Pflegedienst Breisgau**
Regio Pflegedienst Breisgau
Pflegedienstleitung Frau Susanne Hohmann
Snewelinstraße 27
Telefon: 07665 9387500
www.regio-pflegedienst-breisgau.de/index.php
- **Hospizgruppe Umkirch**
Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen 0151 24125533
- **AWO Seniorenwohnanlage „Am Herrenwädele“ und AWO Stützpunkt Umkirch**
Hausleitung Frau Biewer-Block
Tel.: 07665-942270, Fax: 07665-942271
email: wal-umkirch@awo-bhe.de
Snewelinstr. 27, 79224 Umkirch
- **Selbstverantwortete Pflegewohngruppe Haus am Mühlbach**
Hauptstraße 22 07663 8969 228
pflegewohngruppe-umkirch.de
pflegewohngruppe-umkirch@online.de
- **Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Umkirch**
E-Mail: info@drk-umkirch.de
Homepage: www.drk-umkirch.de
■ Nachbarschaftshilfe und Hausnotruf für kranke, ältere und behinderte Mitbürger 5290533
■ Aktivierender Hausbesuch 7180
- **Musikschule im Breisgau e.V.**
Jugend- und Erwachsenenbildung 0761 589891
Fax: 0761 589893, Vörsstetter Str. 3,
Postfach 1125, 79190 Gundelfingen
- **Gemeindebücherei Umkirch**
Franz-Heitzler-Weg 8, 9373920
Di. 15.00 - 19.00 Uhr, Mi. 10.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 19.00 Uhr, Do. 10.00 - 13.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
- **Friedhofsamt Umkirch**
Bei Sterbefällen an Wochenenden ist bei der **Firma Bestattungen Meier, Tel. 0171 9973213 und 07665 7982**, für die Gemeinde ein Notfalldienst eingerichtet. Die Anmeldung von Sterbefällen beim Standesamt ist am nachfolgenden Werktag oder bei einem Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Terminabsprachen für Bestattungen/Beisetzungen erfolgen jedoch ausschließlich über Bestattungen Meier.